

ße betrachtete, sondern eine zwar kleine, aber politisch nicht unbedeutende jüdische Gemeinde in Turin vor Augen hatte, vor deren Einfluß er seine Zuhörer warnen mußte (S. 93 ff.). Bei der Christianisierung des noch weitgehend heidnischen Umlandes seiner Stadt nahm er wie viele zeitgenössische Bischöfe die Mächtigen, allen voran die Landbesitzer, in die Pflicht, die für die Abschaffung heidnischer Praktiken innerhalb ihres Machtbereiches Sorge tragen sollten. Ausgehend von der nunmehr christlich überformten Vorstellung, daß die Civitas eine Solidar- und Schicksalsgemeinschaft sei, wollte Maximus die Gläubigen einerseits auf die Gefahren aufmerksam machen, die auf die noch keineswegs fest etablierte christliche Gemeinschaft einwirkten, sie andererseits aber dazu anhalten, ihre eigenen Lebensvollzüge in christlicher Verantwortung zu gestalten. Hier gelingt es Merkt, ein sehr anschauliches Bild von den sozialen Verhältnissen der Turiner Predigthörer an der Wende zum 5. Jahrhundert zu zeichnen.

Das sehr ausführliche *vierte Kapitel* (Wege des Lebens, S. 145–266) untersucht die Christianisierung der Zeitvorstellung und stellt die Verkündigung des Maximus damit in den sie inhaltlich bestimmenden liturgischen Kontext. Merkt rekonstruiert den Ablauf des liturgischen Jahres in Turin mit seinen Herren- und Heiligenfesten und fragt nach deren Inhalten und Funktionen für die Verkündigung des Maximus. Es fällt auf, wie deutlich die Predigten des Bischofs auf die Situation seiner noch jungen Gemeinde in einer weitgehend heidnischen Umgebung zugeschnitten sind, da Taufe und Tauftheologie fast durchgängig im Zentrum seiner Auslegungen zu den Herrenfesten stehen. Gleichzeitig erweist er sich in seiner Verkündigung als Vertreter des „neunizänischen“ Glaubens, indem er wiederholt an der „arianischen“ Schriftauslegung scharfe Kritik übt. In Oberitalien und offenbar auch in Turin gab es also

noch zu Beginn des 5. Jahrhunderts heftige Auseinandersetzungen zwischen den Reichsgläubigen und den „Arianern“, wie Merkt konstatiert (S. 111; 284). Das steht jedoch im Widerspruch zu seiner Feststellung, die Häretiker – gemeint sind die „Arianer“ – kämen im Predigtcorpus nur selten vor und hätten demzufolge in Turin keine große Rolle gespielt (S. 110). Zwar sieht Merkt diese Diskrepanz, vermag sie jedoch weder mit der Nähe zu Mailand, das bis 374 eine Hochburg der „Arianer“ war (S. 111), noch mit der Nähe zum „arianischen“ Illyrien und den Einfällen der „arianischen“ Goten (S. 284) überzeugend zu erklären. Die Verkündigung an den Heiligenfesten diente Maximus zur Vertiefung der Christusbotschaft und gab ihm Gelegenheit, seinen Hörern die Heiligen in pädagogisch-didaktischer Absicht als Beispiele gelungener christlicher Lebensführung nahezubringen. Die Apostelfürsten Petrus und Paulus verwandte er dazu, ihnen einige ekklesiologische Aspekte zu vermitteln. So ist Paulus Sinnbild für das Lehramt, Petrus für das Hirtenamt und beide „... Ämter unterstreichen die missionarische Funktion des Bischofs [...] durch Verkündigung und Taufe die Heiden in die Kirche zu führen“ (S. 265).

Die sehr anschauliche und gut lesbare Darstellung eines wenig spektakulären, jedoch für diese Zeit und den italienischen Raum typischen, an Ambrosius geschulerten Bischofs arbeitet heraus, wie stark seine Predigtverkündigung von der Auslegung der Christusbotschaft in die Situation einer jungen Gemeinde bestimmt wird.

Umfangreiche Namen- und Sachregister, sowie ein Register der zitierten Predigtstellen des Maximus erschließen dem Leser den Band. Warum jedoch die Vornamen von Editorinnen und Autorinnen mal ausgeschrieben, mal abgekürzt werden, leuchtet nicht ein.

Mainz

Katharina Greschat

Reformation

Flugschriften gegen die Reformation (1518–1524), hrsg. und bearbeitet von Adolf Laube unter Mitarbeit von Ulman Weiß, Berlin (Akademie Verlag) 1997, 7, 879 S., Ln. geb., ISBN 3-05-002815-7.

Nach den reformatorischen Flugschriftenbänden zur Bauernkriegszeit (21978),

zur frühen Reformationsbewegung (1518–1524) (2 Bde 1983) und zu den Flugschriften vom Bauernkrieg zum Täuferreich (1526–1535) (2 Bde 1992) legt Adolf Laube in einem stattlichen Band (879 Seiten) erstmals antireformatorische Flugschriften, 40 Stück an der Zahl, vor. Geboten werden ausschließlich volks-

sprachliche Texte, was angesichts der im Vergleich mit den reformatorischen Autoren größeren Bedeutung lateinischer Publizistik bei den Altgläubigen den intendierten Repräsentativitätswert (4) der Auswahl im Vergleich zu den früheren Schriften einschränkt bzw. eine Einengung des Begriffs der Flugschrift ausschließlich auf volkssprachliche Texte mit sich bringen dürfte. Vorwort und Einleitungssessay des verantwortlichen Herausgebers bieten eine Übersicht über die altgläubige Flugschriftenliteratur im ganzen, nicht nur zu den ausgewählten Texten, und geben Anlaß zu Kritik:

1. wird die Intensität religiös-theologischer Fragestellungen des Reformationszeitalters vornehmlich als Reflex „einer als existentielle Bedrohung empfundenen krisenhaften Situation in Kirche und Gesellschaft“ (2) diagnostiziert. Daß es „den Akteuren selbst ... im Kern um den rechten Glauben“ gegangen sei, daß ihnen die – mit dem Stichwort Krise indizierten – „Verursachungen“ aber „in aller Regel gar nicht bewußt“ (2, Anm. 6) gewesen sind, wird als Grundthese vorausgesetzt. Darin vermag ich nichts anderes als die Reformulierung jenes „Eigentlichkeitspathos“ zu sehen, das Religion lediglich als Reflex gesellschaftlicher Konfliktszenarien wahrzunehmen erlaubt. Gerade angesichts der Absicht Laubes, mit den Flugschrifteneditionen einen Beitrag „zur Sozialgeschichte der Reformation“ (4, 6 u. ö.) zu liefern, muß diese Deutungsperspektive der Religion unbefriedigend bleiben.
2. Als problematische Entscheidung bei einer wissenschaftlichen Textedition empfinde ich, daß zahlreiche Texte ohne Angabe eindeutiger Kriterien z.T. auf ein Minimum ihres Textumfangs (Nr. 31 etwa: von 64 Blättern bleiben in der Edition 4^{1/2} Druckseiten!) gekürzt wurden, eine vollständige Dokumentation der Druckgeschichte bei vielen Texten fehlt, zitierte, aber nicht edierte Drucke z.T. ohne Nachweise in den gängigen Bibliographien (Köhler bzw. VD 16) geboten werden und die zeitgenössische Blatzzählung bzw. Seitenzählungen neuerer Editionen nicht wiedergegeben werden. Von den genannten Gravamina sind die Textkürzungen die ärgerlichsten, da sie die Schriften z.T. bis zur Unkenntlichkeit verstümmeln und ihren Charakter z.T. undeutlich werden lassen; der Rekurs auf die Originaldrucke bleibt also in Einzelfällen unbedingt erforderlich. Dies trifft weniger für die Texte mit kleineren Auslassungen (z.B.

Nr. 12, 307; 337 Anm. 19; 308; 337 Anm. 21; Nr. 20, 499 mit 507 Anm. 1) als für diejenigen Texte zu, bei denen mehrere Bögen ausgelassen sind (z.B.: Nr. 9, 261; 268 f. Anm. 158; Nr. 13, 353; 360 f. Anm. 32 [das hier genannte Kriterium der Auslassung, die ‚Tiefgründigkeit‘, hätte vielleicht von kaum einem Text viel übergelassen! In der jetzigen Form ist die Schrift Heinrichs VIII. jedenfalls für den akademischen Unterricht unbrauchbar!]; Nr. 16, 392; 399; 406 mit 414 Anm. 22, 24; 415 Anm. 49; Anm. 64; Nr. 17, 408; 435; 437 mit Anm. 2; 438 Anm. 15, 17, 19; Nr. 19, 469 mit 481 Anm. 27; 476 mit 483 Anm. 73).

3. Die Absicht, bisher weithin unbekannt oder wenig beachtete, nicht in neueren Editionen vorliegende Autoren und Texte zu edieren (6), ist grundsätzlich plausibel. Sie wird allerdings in einigen Fällen durchbrochen (Nr. 1; 4; 5; 6; 7; 8; 9; [10]; [13]; [18]; 32). Schriften und Texte, die ursprünglich in Latein erschienen sind, deren Übersetzung also sekundär ist, als deutsche Flugschriften zu edieren, wäre m.E. zu diskutieren gewesen (dies trifft z.B. auf Nr. 4; 10; 13; 20; 27; 28; 33 zu). Die Zweisprachigkeit der kontrovertheologischen Auseinandersetzungen mit Luther, die z.T. auch für die begrenzte Wirkung der römischen Publizisten verantwortlich war, wird damit kaum deutlich.
4. Die typographische Entscheidung, Worterläuterungen auf der Textseite, Sacherläuterungen nach dem Text zu bieten, folgt zwar der in den früheren Bänden geübten Praxis, erschwert aber den Gebrauch des Buches beträchtlich.
5. Die Funktionsbestimmung der Ausgabe, „für wissenschaftliche Zwecke brauchbar ... aber auch für Studienzwecke geeignet“ zu sein (7), teilt sie mit jeder kritischen Edition. Das kann doch aber nicht bedeuten, daß man bei der Angabe von Quellenreferenzen (z.B. bei den Kirchenvätern gelegentlich BKV; z.T. CSEL oder MPL, wo CSEL-Editionen vorliegen, vgl. etwa 339 Anm. 69; 342 Anm. 137) uneinheitlich zu verfahren für sinnvoll halten kann.

Der Band dokumentiert den Verlauf, die thematischen Schwerpunkte und die publizistische Dynamik des antireformatorischen Widerspruchs in den Jahren 1518 bis 1524 in bezug auf volkssprachliche Texte. Die chronologischen Schwerpunkte der edierten Texte entsprechen weitgehend der allmählich anwachsen-

den Textflut (1518: eine Schrift Tetzels; 1520: 10 Schriften von 4 Autoren; 1521: 10 Schriften von 5 Autoren; 1522: 16 Schriften von 10 Autoren; 1523: 23 Schriften von 15 Autoren; 1524: 32 Schriften von 17 Autoren [5f.]), die sich im ganzen proportional zum Anstieg der Flugschriftenpublizistik und ihrem Höhepunkt in den Jahren 1523/4 verhält. Freilich wären diese Angaben um Hinweise zu der tatsächlich erreichten Zahl der Nachdrucke zu erweitern gewesen, um wirklich aussagekräftig zu sein. Im statistischen Durchschnitt nämlich erreichte keiner der führenden katholischen Publizisten Eck, Emser, Alvelde, Murner, Cochläus, Dietenberger oder Schatzgeyer, von denen 18 der 40 bei Laube edierten Schriften stammen, kaum je einen Nachdruck seiner deutschen Schriften und war als lateinischer Publizist – jedenfalls gilt dies für Eck und Cochläus – erfolgreicher denn als Verfasser deutscher Flugschriften (vgl. die instructive Tabelle bei A. Zorzin, Karlstadt als Flugschriftenautor [GTA 48], Göttingen 1990, 24). Die notorische Not altgläubiger Publizisten, ihre Schriften in den Druck zu bekommen, behinderte die Stoßkraft ihrer Flugschriftenproduktion neben den internen, dogmatisch begründeten Hemmnissen, sich am Glaubensstreit mittels volkssprachlicher Texte zu beteiligen, phasenweise nachhaltig. Auf Ganze gesehen kommt dem von Laube edierten Textmaterial für die meinungsbildenden Durchsetzungsprozesse der reformatorischen Flugschriftenbewegung eine statistisch gesehen untergeordnete, allerdings für deren Verlauf höchst instructive Rolle zu. Denn nicht selten boten Schriften der Kontroverstheologen den Anlaß für publizistisch erfolgreichere Repliken oder Dupliken reformatorischer Autoren, die überhaupt erst die Aufmerksamkeit auf die Texte der Altgläubigen lenkten. Dies aber macht es bei zahlreichen Texten erforderlich, die jeweiligen publizistischen Kontexte mit zu berücksichtigen, da manche Schrift nur aus der Kontroverse, in der sie steht, verständlich ist. In diesem strukturell begründeten Sachverhalt ist eine Grenze jeder kritischen Flugschriftenedition zu sehen, die allerdings bei den Texten der altgläubigen Autoren z.T. doch mehr ins Gewicht fallen dürfte als bei den reformatorischen Autoren.

Der Inhalt des Bandes und der Texte ist reichhaltig. Die streng chronologische Anordnung der Texte, die an einigen Stellen durch Datierungsprobleme oder erhebliche Abweichungen zwischen Abfas-

sungs- und Veröffentlichungszeitpunkt wenig plausibel ist, bietet keinerlei Verständnishilfe, denn sie dokumentiert kaum eine sukzessive Verschiebung der kontroverstheologischen Schwerpunktthemen. Am Anfang steht Tetzels Verteidigung des Ablasses (Anfang 1518, Nr. 1); es folgen Schriften Alvelde (Nr. 2/3) zur im Nachgang der Leipziger Disputation aufgebrochenen Kontroverse um Papstamt und Konzilsautorität und zum Verhältnis Luthers zum Hussitismus bzw. zu Luthers Abendmahlslehre nach seinem „Sermon vom Neuen Testament“ (1. Hälfte 1520). Eine von Spalatin im Auftrag der sächsischen Kurfürsten angefertigte deutsche Übersetzung (Oktober/November 1520, Nr. 4) der Bannandrohungsbulle ist weniger als eine „Flugschrift gegen die Reformation“ denn als ein Beispiel reformatorischer Gegenwehr mit Hilfe der ‚Herstellung von Öffentlichkeit‘ zu werten. Die für die Verbreitung der Reformation wie für die Gegenwehr, die sie auslöste, zentral wichtige Adelschrift Luthers ist in dem Band durch eine seine Verbreitung von „Exsurge Domine“ literarisch begleitende Schrift Ecks (Oktober 1520, Nr. 5), die Adelschrift Murners (Dezember 1520, Nr. 7) und Emser's Gegenschrift gegen Luthers Adelschrift (Januar 1521, Nr. 9) dokumentiert. Eine gegen Lazarus Spenglers anonym erschienene erste Lutherapologie gerichtete Schrift, mit der Murner eine anonyme Flugschriftenserie gegen die Reformation eröffnete, ist als weitere Flugschrift des sprachlich elegantesten und literarisch versiertesten frühen Luthergegners aus dem Franziskanerorden (November 1520, Nr. 6) aufgenommen. Mit der deutschen Übersetzung der Verurteilung der Lehre Luthers durch die Pariser Universität (Sommer 1521, Nr. 10) wird noch einmal der durch die Leipziger Disputation eingeleitete, mit dem päpstlichen Bann historisch abgeschlossene Prozeß der lehramtlich-dogmatischen Anathematisierung Luthers berührt. Mit einer Schrift Wulffers, einem Kaplan Herzogs Georgs von Sachsen (Jahresanfang 1522, Nr. 11), tritt der weitere Radius der reformatorischen Wirkungen Luthers und seiner Anhänger, zentriert auf die Aufruhrthematik (Luthers „Treue Vermahnung ... sich zu hüten vor Aufruhr und Empörung“, Dezember 1521), in den Blick. Emser's Replik auf Karlstadts Bilderschrift (April 1522, Nr. 12) und einzelne ältere abendmahlstheologische Äußerungen des neben Luther erfolgreichsten Wittenberger Publizisten führen diese Perspektive weiter. Sie macht zugleich deutlich,

daß die literarische Auseinandersetzung der Gegner der Reformation mit anderen Protagonisten der reformatorischen Bewegung derjenigen mit Person und Lehre Luthers historisch nachgeordnet ist und kaum jene Intensität erreicht hat, die für den publizistischen Kampf gegen den „veisten Ketzter“ (379, 8), ja den größten Ketzler aller Zeiten, Luther, charakteristisch ist. Aus der Sicht der altgläubigen Kontroverstheologie der frühen 1520er Jahre ist unstrittig, daß die „initia Lutheri“ die „initia reformationis“ sind und daß alle sich im Verlauf der zwanziger Jahre zeigenden innerreformatorischen Gegensätze letztlich in Luther ihren Grund haben – ein für die Debatte um Einheit und Vielfalt der Reformation (Hamm, Moeller, Wendebourg) instruktiver Beitrag zeitgenössischer Reformationsgegner.

Die Sakramentenfrage ist Inhalt der berühmten Schrift König Heinrichs VIII. gegen Luthers „Babylonica“ (Übersetzung Emsers Juni 1522, Nr. 13). In den Kontext dieser Kontroverse gehört auch eine von Murner übersetzte und herausgegebene Korrespondenz des englischen Königs mit Herzog Georg von Sachsen (Datierung 1522 oder, so Laube: 1523, Nr. 20). Unter Verwendung gereimter Verse führt der Abt des Zisterzienserklosters Altzelle P. Bachmann detailliert vor, daß Luther auf dem „Acker aller alten Ketzerei pflügt“ (Ende 1522, Nr. 14).

Weitere Texte führen in die kleinräumig-mikrokommunikativen Kontexte, die die frühreformatorische Flugschriftenpublizistik spiegelt und die ihren entscheidenden Quellenwert ausmachen. Die reformatorische Ritterschaftsbewegung wird als fatale Wirkung der lutherischen Ketzerei aus der Sicht eines sonst unbekanntem Verfassers (Matthias Slegel, Oktober 1522 – April 1523, Nr. 15), der seinen Besitz im Zusammenhang der Sickingenschen Belagerung von Trier verlor, in den Blick genommen. Die Schärfe der Gegnerschaft („Holl, Teuff, holl sy bald. Schlag todt ... Katzen luterisch“, 387, 4.6) erinnert im Spektrum reformatorischer Texte etwa an den Neu-Karsthans. Eine der theologisch ausführlichsten Auseinandersetzungen mit Luther ist die aufgrund von Druckproblemen erst ca. eineinhalb Jahre nach ihrer Abfassung erschienene „Glosse“ des Cochläus (Druck Februar 1523, Nr. 16), die 154 Thesen Luthers kommentiert und ‚widerlegt‘. In Hinblick auf den Anspruch kompendiöser Vollständigkeit entspricht diese Schrift Emsers Traktat „Wider den falsch genannten Ecclesiasten“ (Frühjahr 1523, Nr. 19),

in der der unter den volkssprachlichen Autoren rühmteste Luthergegner die diabolische Sendung des Wittenbergers und den teuflischen Charakter seiner Lehre darstellt.

Der Versuch einer produktiven, sich nicht in polemischer Abwehr erschöpfenden, sondern zur ‚Wahrheit‘ der ‚alten Kirche‘ zurückführenden Perspektive altgläubiger Publizisten klingt in dem „Arzneibüchlein“ W. Redorffers (Januar 1523, Nr. 17) an. Der ehemalige Rektor der Viandrina und Propst in Stendal möchte einen Wittenberger Arzt, der ihn einstmalig geheilt hat, von dem Infekt der lutherischen Lehre kurieren. Eindeutig reformatorisch ausgerichtet ist allerdings die ursprünglich in Wittenberg erschienene Publikation einzelner Dokumente einer immer weitere Kreise ziehenden Kontroverse zwischen einem evangelisch gesinnten adligen Patron im nordböhmischen Tetschen, der einen „lutherischen Mönch“ auf seine Predigtstelle nimmt und sich den Zorn des Ortspfarrers zuzieht (März 1523, Nr. 18). Die Edition dieser Dokumente in „Flugschriften gegen die Reformation“ ist eher irreführend. Trotz aller Polemik um Verständnis werbend ist eine Predigt des Freisinger Kanonikers Freiberger (1523, Nr. 21), in der das kontroverstheologische Grundthema der autoritativen Schriftauslegung der kirchlichen Hierarchie beherrschend im Vordergrund steht und der ‚Willkür‘ evangelischer Bibelauslegung entgegen gesetzt wird. Luthers Übersetzung des Neuen Testaments (September 1522) steht im Zentrum einer Schrift Emsers (Anfang 1523, Nr. 22), deren Ziel es ist, den Einfluß der volkssprachlichen Bibelausgabe zu brechen und die Ansätze einer laikalen Bibelauslegung zurückzudrängen. Das vor allem in den Jahren 1522/23 virulente Thema des Klosteraustritts ist durch eine Schrift Dietenbergers (Frühjahr 1523, Nr. 23; zu dieser Thematik s. auch eine Schrift Bachmanns von 1524, Nr. 37) dokumentiert. Zwei weitere Schriften des Dominikanerpriors zeigen den Versuch, sich für die Behandlung der reformatorischen Kernfrage nach dem Verhältnis von Glauben und Werken der in der reformatorischen Bewegung seit 1521 besonders erfolgreichen literarischen Gattung ‚Dialogflugschrift‘ zu bedienen (Anfang 1524, Nr. 24; Frühjahr 1524, Nr. 25; vgl. auch Nr. 29). Die kumulative Verwendung von Schriftzeugnissen fällt in diesen Dialogen, in denen die Laien von ihren Priestern von der Unwahrheit der reformatorischen Rechtfertigungslehre überzeugt werden,

besonders auf. Dietenbergers Schriften wurden allesamt von Cochläus in den Druck gegeben, der sich 1523/24 um eine von der Straßburger Offizin Grüningers ausgehende antireformatorische Publikationsoffensive bemühte (vgl. auch die von Dietenberger übersetzte Cochläusschrift ‚Ein Spiegel der evangelischen Freiheit‘, gedrukt 1524, Nr. 26, deren ursprüngliche Abfassung wohl in den Herbst 1521 reicht und sich gegen Luthers Thesenreihe „Iudicium ... de votis“ (WA 8, 323–335) wendet, und Cochläus’ ‚Ob St. Peter zu Rom sey gewesen‘, Nr. 24, die den insbesondere 1520/1 virulenten ‚Traditionsbeweis‘ eines langjährigen Petrusaufenthaltes in Rom führt, gleichfalls 1521 entstanden und 1524 gedruckt, Nr. 27; ähnlich Nr. 28, eine Rede Roms an ihre Tochter Deutschland, sich von den Lutherischen nicht zum Bruch mit dem heiligen Ursprungsort der Christenheit bewegen zu lassen (mit instruktiver Schilderung des dreckigen, barbarischen Wittenberg und Charakterisierung insbesondere Luthers, Karlstadts, Melanchthons und Spalatinus, 623, 41ff [entstanden März 1523, Druck der deutschen Übersetzung 1524]).

Ein weiterer geographischer und sachlicher Schwerpunkt gegenreformatorischer Flugschriften, der in der Edition mit zwei Stücken vertreten ist, betrifft die Eidgenossenschaft: 1. den ersten offiziellen antireformatorischen Abschied der Tagssatzung (Nr. 29, Druck wohl Anfang 1524), der die geltende Kirchenlehre und die bindenden Kirchenrechtsnormen verpflichtend einschärft und 2. eine unter der Autorität des Konstanzer Bischofs veröffentlichte, wohl von Johannes Fabri verfaßte definitive Absage an die Programmik der zweiten Züricher Disputation, besonders zu Messe und Bildern (Sommer 1524, Nr. 31). Die eher der literarischen Form eines königlichen ‚Erlasses‘ entsprechende Verlautbarung einer unter Führung Campeggios und Erzherzog Ferdinands zustandegekommenen Versammlung altgläubiger Reichsstände am Rande des Nürnberger Reichstages 1524 (Sommer 1524, Nr. 32) dürfte ebenso wenig wie die beiden vorher genannten Texte (oder Nr. 33: Reformationsordnung altgläubiger Stände aus dem Zusammenhang des Nürnberger Konvents, Sommer 1524) einem gängigen, auf Agitation und Propaganda, d.h. Beeinflussung der Geminnungen und Handlungen abzielenden Begriff einer Flugschrift entsprechen.

Des weiteren bietet der Band: eine Schrift Schatzgeyers gegen die lutherische Billigung einer Wiederverheiratung Ge-

schiedener (Sommer 1524, Nr. 34), eine Predigt des Augsburger Reformationsgegners Kretz zur Messe (Sommer 1524, Nr. 35), eine Apologie der von Luther heftig attackierten Heiligsprechung des Meißner Missionsbischofs Benno (Sommer 1524, Nr. 36) aus der Feder Bachmanns, eine vor allem die desaströsen sozialen Folgen der Reformation darlegende Polemik des Pegauer Benediktinerabtes S. Blick (Spätjahr 1523 / Anfang 1524, Nr. 30), auf die Ursula Weydin replizierte und sich dafür eine im zeitgenössischen Schrifttum an misogynen Schärfe kaum je erreichte oder gar übertroffene pseudonyme Gegenschrift einhandelte (zweite Hälfte 1524, Nr. 38). Der Skandal, der mit dem Auftreten reformatorischer Publizistinnen wie Argula von Grumbach (s. 785), Katharina Zell und Ursula Weydin gegeben war, dürfte in kaum einem zeitgenössischen Text besser faßbar sein als in diesem. Den Schluß bildet ein Gespräch zwischen einem „Wurstbuben, einem Altvater und einem Mönch“ (1524, Nr. 39) in Reimform, das die Überlegenheit des alten, hierarchisch verfaßten und von mönchlicher Virtuosität geprägten Glaubens gegenüber der neuen Lehre und Kirche demonstriert, sowie ein Credo Redorffers (Dezember 1524, Nr. 40), das den überragenden Charakter der römischen Kirchenverfassung und das alleinige Recht der kirchlichen Hierarchie, die Schrift auszulegen, einschärft. An kleineren Mängeln sei vermerkt: die vom Papst verliehene Titulatur Heinrichs VIII. und der Titel von Luthers 95 Thesen (30; 68) sollten doch im lateinischen Wortlaut (soviel Latein darf doch nun wirklich sein!) wiedergegeben werden; die griechischen Begriffe und das hebräische Wort (730, 6. 7) sind vermurkt; die Nummernzählung der Flugschriften geht S. 37 f. nicht mit der Zählung des Inhaltsverzeichnisses überein; die Datierung der Tregerschrift (41) ist in „Ende August“ zu korrigieren.

Summa summarum: Weder die Textauswahl noch die editorische Textdarbietung des Bandes sind wirklich überzeugend. Das Mißverhältnis zwischen öffentlichen Forschungsgeldern, die in den Band geflossen sind, und Ladenpreis einerseits, wissenschaftlicher Qualität andererseits gibt zu Nachdenklichkeit Anlaß. Das Material ist zweifellos interessant und sollte zu eingehender, insbesondere theologiegeschichtlicher Forschung zur katholischen Kontroverstheologie auch unter protestantischen Kirchenhistorikern Anlaß geben. Von den Texten der Verteidiger des papstkirchlichen Systems

und seiner Tradition und ihren wesentlichen Anliegen, der Deutung der Schrift gemäß dem Kanon der orthodoxen Kirchenväterauslegung und der römischen Tradition, dem Verständnis der Messe als Opfer, der Beharrung auf dem Vorrang der Vulgata und der Delegitimierung theologischer Laienkompetenz, auch der Anbindung an das hierarchische Heilsinstitut, dem Insistieren auf den guten Werken auch zu Zwecken der Volkspädagogik und vielem anderen mehr, fällt ein eindrückliches Licht auf die Kohärenz des reformatorischen ‚Systembruchs‘ (B. Hamm).

Die in dem Band vorgenommene Eingrenzung auf das volkssprachliche Material, die nicht durch einen definitivisch präzisen Flugschriftenbegriff gedeckt werden kann, scheint insbesondere bei den Schriften der Reformationsgegner wenig opportun. Für die beabsichtigte Fortsetzung des Editionsunternehmens in der Zeit ab 1525 wäre hier meines Erachtens noch einmal neu nachzudenken. Durch den Band wird der Zugang zu einzelnen wichtigen volkssprachlichen Schriften einiger wichtiger Gegner der Reformation erleichtert, nicht weniger aber auch nicht mehr!

München

Thomas Kaufmann

Ulrich Hinz: Die Brüder vom Gemeinsamen Leben im Jahrhundert der Reformation. Das Münstersche Kolloquium (= Spätmittelalter und Reformation. Neue Reihe 9), Tübingen (J.C.B. Mohr) 1997, 12, 357 S., Ln. geb., ISBN 3-16-146777-9.

Die Arbeit von U. Hinz (= Vf.) ist eine von Kaspar Elm angeregte und betreute Untersuchung, die im Winter 1995/96 am Friedrich-Meinecke-Institut an der Freien Universität Berlin als Dissertation angenommen wurde.

Während die Forschung im 19. und 20. Jahrhundert die spätmittelalterliche *Devotio moderna* und die Brüder vom Gemeinsamen Leben als deren Hauptvertreter teils als eine gewissermaßen vorreformatorische Bewegung charakterisierte, teils eine solche Vorläuferrolle mehr oder weniger eindeutig bestritt, hat es sich Vf. zur Aufgabe gemacht, dieses Verhältnis neu zu beleuchten und dabei nicht nur theologische Gesichtspunkte geltend zu machen, sondern auch die politischen, sozialen, ökonomischen und frömmigkeitsgeschichtlichen Veränderungen im Gefolge der Reformation einzubeziehen. Er läßt die im oberdeutschen Generalkapitel zu-

sammengeschlossenen mittelrheinischen und württembergischen Gemeinschaften unberücksichtigt, die er mit W. Leesch eher „als Kanoniker statt als Brüder des Gemeinsamen Lebens“ (19) einstuft, und konzentriert sich auf die norddeutschen, sächsischen und hessischen Niederlassungen, die dem 1431 begründeten Münsterschen Kolloquium angehörten und in dieser „überregionalen Organisation ... einen lockeren Verbund“ besaßen, „innerhalb dessen die einzelnen Häuser ihre selbständige Stellung wahrten“ (25 f.). Mit vollem Recht hebt Vf. hervor, daß die Brüder dem im Spätmittelalter verbreiteten „Semireligiosentum“ angehörten, also eine mittlere Stellung zwischen Kloster und Welt einnahmen, die keinen Eintritt in das formelle Mönchtum bedeutete, sondern die Evangelischen Räte in freier Form verbindlich machte (16 f.).

Die Arbeit umfaßt vier Hauptteile. Die Einleitung (I: 1–24) stellt den Forschungsstand dar und benennt die eigenen Ziele. Teil II (25–80) behandelt „Die Erschütterung des gemeinsamen Lebens in der frühen Reformation“. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts bestand bei den Fraterherren eine nicht ganz einheitliche Haltung „zwischen Kolloquium und Union“: Die von Münster aus betriebene und 1499 auch zustande gekommene Errichtung einer formellen Union konnte sich nur teilweise durchsetzen; Hildesheim, Herford, vermutlich auch Kassel und Magdeburg waren nur locker assoziiert und suchten ihre Eigenständigkeit zu bewahren (25–39). „Die Begegnung mit der Reformation“ (40–69) erfolgte besonders in Hildesheim, Münster, Wesel, Köln, Rostock und Herford. Diese Häuser konnten aber trotz der folgenden Wirren ihren Bestand vorerst sichern. Zu einem „Untergang“ kam es dagegen bis in die vierziger Jahre in den sächsischen und hessischen Niederlassungen von Magdeburg, Merseburg, Marburg und Kassel (70–80). „Das Verhältnis der Brüder vom Gemeinsamen Leben zur Reformation“ in geistlich-theologischer Hinsicht ist Gegenstand des III. Teils (81–144). Der „Wertung des gemeinsamen Lebens bei Luther“ (83–92) werden Texte und Beschreibungen des geistlichen Lebens bei dem Münsteraner Johannes Holtmann (93–121) und dem Herforder Gerhard Wilskamp (122–144) gegenübergestellt. Einen etwas disparaten Eindruck machen die fünf Unterabschnitte von Teil IV „Die Existenz unter den Bedingungen der Glaubensspaltung“ (145–281). Hier geht es zunächst um „Die Maßnahmen der neugläubigen Magistra-